

PRODUKT- UND PREISÜBERSICHT

gültig seit 1. April 2026

- Die Übergangsversorgung gilt für Stromverbrauchsstellen, denen kein Stromliefervertrag zugrunde liegt und kein Stromversorger als Stromlieferant auf der Verbrauchsstelle angemeldet ist.
- Die Übergangsversorgung gilt ab dem ersten Tag der Stromentnahme für Verbrauchsstellen, die in Mittelspannung angeschlossen sind.
- Die Übergangsversorgung endet bei Abschluss eines neuen Stromliefervertrages für die Verbrauchsstelle, spätestens jedoch nach drei Monaten.

Preise für die Übergangsversorgung

Der Energiepreis für die Stromlieferung wird auf Basis der im Intervall bezogenen Strommenge und der zeitgleichen Spotmarktpreise (EPEX SPOT Day Ahead) für Base und Peak monatlich ermittelt, zuzüglich 10 Prozent Aufschlag. Der Energiepreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet und monatlich berechnet.

		<i>netto</i>	<i>brutto¹</i>
Dienstleistungsentgelt	<i>in Cent/kWh</i>	2,95	3,51
Energiegrundpreis	<i>in Euro/Monat</i>	100,00	119,00

¹ Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von zur Zeit 19 Prozent.

Weitere Preisbestandteile

Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung

Die o. g. Preise erhöhen sich um die jeweils gültigen Entgelte für die Netznutzung, Entgelte für den Messstellenbetrieb und Messung. Die Entgelte für die Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung sind im Internet unter www.netze-stralsund.de/netz-nutzen/netznutzungskunden veröffentlicht.

Abgaben, Umlagen, Steuern sowie sonstige hoheitliche Belastungen

Die o. g. Preise erhöhen sich um die Abgaben aus der Konzessionsabgabenverordnung (KAV), der Umlagen nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage), des Aufschlags für besondere Netznutzung und der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz in der jeweils gültigen Höhe. Die Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz (StromStG) beträgt z. Z. 2,05 ct/kWh (netto).

Stromsteuervergünstigungen in Form von Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen sind möglich. Um diese in Anspruch nehmen zu können, ist beim zuständigen Hauptzollamt ein Antrag zu stellen bzw. eine Erlaubnis zu beantragen.

Weiterführende Hinweise, Formulare und Merkblätter erhalten Sie unter www.zoll.de.

Sonstige Bestimmungen

Für die Stromlieferung im Rahmen der Übergangsversorgung gelten die „Ergänzende Allgemeine Bedingungen der Übergangsversorgung gemäß § 38a Abs. 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Kunden in Mittelspannung / Mitteldruck“ der SWS Energie GmbH.

Diese Preise gelten im Netzgebiet der SWS Netze GmbH, Frankendamm 7, 18439 Stralsund, innerhalb der Hansestadt Stralsund.

Ergänzende Allgemeine Bedingungen der Übergangsversorgung gemäß § 38a Abs. 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Kunden in Mittelspannung / Mitteldruck

Die Übergangsversorgung erfolgt zu den auf der Internetseite des Übergangsversorgers veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung.

Der Übergangsversorger ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird frühestens nach der Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise auf der Internetseite des Übergangsversorgers wirksam.

Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitäts- oder Gaslieferung auf Grundlage eines neuen Elektrizitäts- oder Gaslieferungsvertrages des Letztverbrauchers beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.

Der Übergangsversorger kann für die Abrechnung der Elektrizitäts- oder Gaslieferung den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen, soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG vorliegt.

Der Übergangsversorger ist berechtigt, den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch des Letztverbrauchers in Zeitabschnitten nach seiner Wahl abzurechnen, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen.

Der Übergangsversorger ist berechtigt, vom Letztverbraucher eine Zahlung bis zu fünf Werktagen im Voraus oder eine Sicherheit zu verlangen.

Sofern der Letztverbraucher eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist der Übergangsversorger berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Der Übergangsversorger informiert den Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes und den betroffenen Letztverbraucher über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des betroffenen Letztverbrauchers unverzüglich. Der Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes ist nach Zugang der Information berechtigt, die Versorgung des betroffenen Letztverbrauchers unverzüglich zu unterbrechen. Erfolgt die Unterbrechung nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Information, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Zuordnung der Entnahmestelle / des Ausspeisepunktes des Letztverbrauchers zum Bilanzkreis des Übergangsversorgers.

Der Übergangsversorger ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längstens bis zum Wegfall der Zuordnung der Entnahmestelle / des Ausspeisepunktes des Letztverbrauchers zu seinem Bilanzkreis, angefallenen Elektrizitäts- oder Gasverbrauch gegenüber dem betroffenen Letztverbraucher zu den Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen.